

TANZ – UND GESELLSCHAFTSCLUB SCHORNDORF

Satzung

für den

Tanz – und Gesellschaftsclub Schorndorf e.V.

1. im Original beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. März 1986
2. Vorlage zur Änderung auf der Mitgliederversammlung am_____
3. Vorlage zur Änderung auf der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2010
4. Vorlage zur Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013
5. Vorlage zur Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 09. Januar 2015

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung
„Tanz- und Gesellschaftsclub Schorndorf e.V.“
auch in der Form
„tgc Schorndorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist
73614 Schorndorf
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Ausübung des Gesellschaftstanzes auf amateursportlicher Grundlage; insbesondere unter dem Aspekt, dass Tanzen die Koordination, Beweglichkeit und Gesundheit fördert und erhält.
2. Der Zweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht, durch regelmäßige tanzsportliche Übungen und Leistungen.
3. Zur Erfüllung des Zwecks macht sich der Verein die Förderung der Jugend zur Aufgabe.
4. ¹Der Verein ist ein nicht - wirtschaftlicher Verein. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). ³Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. ¹Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Gründung, Eintragung

1. Gründungsdatum des Vereins ist der 14.05.1968.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Schorndorf unter Registernummer VR440 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliedschaft

1. Mitglieder

¹Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, der eine Mitgliedschaft verliehen wurde. ²Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht grundsätzlich jedermann offen.

2. Verleihung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft wird auf Antrag an Personen verliehen, die den Zweck des Vereines unterstützen. ²Anträge auf Verleihung der Mitgliedschaft sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. ³Über die Verleihung entscheidet der Vorstand nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung. ⁴Eine Ablehnung ist zu begründen.

3. Ende, Kündigung und Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
(2) Der Austritt ist schriftlich mit Frist von 2 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. ²Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt, seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder dem Verein Schaden zugefügt hat. ³Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben. ⁵Die Mitgliederversammlung hebt durch eigenen Beschluss den Beschluss des Vorstandes auf oder bestätigt ihn. ⁶Dieser Beschluss ist endgültig.

4. Mitgliederordnung

¹Einzelheiten der Mitgliedschaft regelt die Mitgliederordnung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. ²Die Mitgliederordnung ist als Vereinsordnung gem. § 6 Nr. 9 dieser Satzung zu erlassen. ³Sie regelt insbesondere die Arten der Mitgliedschaft sowie das Verfahren zur Verleihung und Aufhebung der Mitgliedschaft im Einzelnen.

5. Mitgliederverzeichnis

¹Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. ²Dieses weist Beginn und Ende der Mitgliedschaft, die Art der Mitgliedschaft und des Trainings, sowie die Vereinsämter aus. ³Bei Mitgliedern, die aus einem Amt ausgeschieden sind, wird die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ und dem Datum des Ausscheidens aus dem Amt versehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Stimmrecht, Stimmabgabe

(1) ¹Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (stimmberchtigtes Mitglied) ist jedes Mitglied, das volljährig im Sinne des Gesetzes ist. ²Damit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedes Mitglied stimmberchtigt, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) ¹Jedes stimmberchtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(3) Die Stimmabgabe vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Brief ist nur zulässig, wenn dem der Abstimmungsgegenstand nicht entgegen steht und keine Zweifel über die Wirksamkeit der Stimme und den Inhalt ihrer Erklärung bestehen.

3. Einberufung, Tagesordnung

¹Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen. ²Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntgegeben. ⁴Die Ladung erfolgt per Email und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds schriftlich.

4. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 31. März zusammen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 1/3 der stimmberchtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.

6. **Aufgaben und Leitung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung**
 - (1) ¹Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien zur Vereinsentwicklung vor und entscheidet über grundsätzliche Fragen zum Verein. ²Sie fasst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, sowie in den durch diese Satzung vorgesehenen Fällen. ³Sie beschließt Vereinsordnungen und Satzungsänderungen.
 - (2) ¹Der Jahreshauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie ein Haushalts- und Trainingsbericht vorzulegen. ²Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Club-Beiträge und Trainingsbeiträge festzusetzen und die Wahl des Vorstandes vorzunehmen.
 - (3) ¹Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung soweit dazu nicht ein anderes Mitglied durch diese Satzung bestimmt ist. ²Die Mitgliederversammlung kann einen Sitzungsleiter durch Beschluss bestimmen.
7. **Ordentlicher Beschluss der Mitgliederversammlung**
 - (1) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit). ²Die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und die für eine Entscheidung notwendige Stimmenanzahl werden vor der Abstimmung festgestellt und im Protokoll festgehalten.
 - (2) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit bei Abstimmungen mit nur einem Abstimmungsgegenstand ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.
 - (3) Bei Abstimmungen mit mehreren Abstimmungsgegenständen findet nur derjenige Gegenstand Berücksichtigung, auf den die meisten Stimmen entfallen sind.
 - (4) Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
8. **Satzungsändernder Beschluss**

¹Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen (satzungsändernde Mehrheit). ²Vorschläge zur Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
9. **Erlass von Vereinsordnungen, Vorstandsortnungen**
 - (1) Die Mitgliederversammlung kann in den durch diese Satzung bestimmten Fällen und im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss, Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bereichen, Aufgaben und Fragen im Verein erlassen (Vereinsordnungen).
 - (2) ¹Der Vorstand kann sich für vorstandsinterne Verfahren und Abläufe eigene Verfahrensordnungen als besondere Vereinsordnung geben (Vorstandsortnungen). ²Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsortnung durch Beschluss aufheben.
 - (3) ¹Die geltenden Vereinsordnungen sind als Anhang zur Satzung festzuhalten und am Ende dieser Vorschrift zu nennen. ²Die Vereinsordnung hat

den Paragraphen zu nennen, aufgrund dessen sie erlassen wurde.
³Vereinsordnungen die von den Bestimmungen dieser Satzung abweichen sind nichtig.

Die Vereinsordnungen sind die:

- Mitgliederordnung, gem. § 4 Nr. 4 dieser Satzung, Anhang 1
- Geschäftsordnung des Vorstandes, gem. § 7 Nr. 14 dieser Satzung, Anhang 2
- Beitragsordnung, gem. § 9 Nr. 1 dieser Satzung, Anhang 3
- Jubiläumsordnung des Vorstandes, gem. § 9 Nr. 9 dieser Satzung, Anhang 4
- Förderordnung, gem. § 9 Nr. 10 dieser Satzung, Anhang 5
- Datenschutzrichtlinie, gem. § 12 dieser Satzung, Anhang 6

10. **Schriftliches Beschlussverfahren**

Die Mitgliederversammlung kann, wenn die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung unzumutbar oder undurchführbar ist, hilfsweise im schriftlichen Verfahren gemäß § 32 Abs. 2 BGB beschließen.

11. **Protokoll der Mitgliedschaftsversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) ¹Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. ²Zur Fassung des Protokolls wird formlos ein Protokollführer für die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) ¹Der Vorstand kann das Protokoll selbst führen und auf die Bestimmung eines Protokollführers verzichten. ²Die Reinschrift des Protokolls der Mitgliedsversammlung muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten beim Vorstandsvorsitzenden hinterlegt werden.

12. **Bekanntgaben**

- ¹Das Protokoll und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
²Für solche Gegenstände der Mitgliederversammlung, die nicht zur Eintragung anzumelden sind, ist die vereinsinterne Bekanntmachung ausreichend.

§ 7
Vorstand

1. **Mitglieder des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
- (2) dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- (3) dem/der Kassenführer(in),
- (4) dem/der Schriftführer(in),
- (5) dem/der Vereinswart(in),
- (6) dem/der Sportwart(in),
- (7) dem/der Jugendwart(in),
- (8) den Beisitzern.

2. **Aufgabe des Vorstandes, Außenvertretungsberechtigung**
 - (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines gemäß dieser Satzung und berichtet der Mitgliederversammlung.
 - (2) ¹Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. ²Ausüben dürfen die einzelnen Vorstandsmitglieder diese Berechtigung jedoch nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit sowie in Fällen der zulässigen und ausdrücklichen Vertretung eines anderen Vorstandsmitgliedes. ³Ein Verstoß gegen dieses Verbot lässt ein Geschäft im Außenverhältnis im Zweifel unberührt. ⁴Ein gegen dieses Verbot verstößendes Vorstandsmitglied haftet, dem Verein gegenüber, für eingegangene Verbindlichkeiten und die dem Verein resultierende Schäden.
 - (3) Das Recht Grundeigentum zu veräußern liegt ausschließlich und unbeschränkt bei der Mitgliederversammlung.

3. **Zuständigkeit**

- (1) Vorstandsvorsitzender**

¹Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. ²Der Vorstandsvorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands als Ganzes und der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie die Vorstandssitzungen. ³Der Vorstandsvorsitzende kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungen erteilen, sofern hierzu kein Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

- (2) Stellvertretender Vorstandsvorsitzender**

¹Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn, im Falle persönlicher Verhinderung. ²Der Vorstandsvorsitzende kann dem Stellvertretenden Vorsitzenden unbeschränkt Aufgaben aus seiner Zuständigkeit übertragen.

- (3) Kassenführer**

¹Der Kassenführer betreut das Vereinsvermögen und die Vereinskassen. ²Der Kassenführer führt die Bücher und erstellt die Berichte an das Finanzamt.

- (4) Schriftführer**

¹Der Schriftführer führt die Protokolle und betreut den Schriftverkehr des Vereins. ²Der Schriftführer betreut die Clubzeitung.

- (5) Vereinswart**

Der Vereinswart betreut das Inventar des Vereins und organisiert Veranstaltungen.

- (6) Sportwart**

Der Sportwart betreut alle sportlichen Angelegenheiten.

- (7) Jugendwart**

¹Der Jugendwart betreut die Jugendmitglieder und alle diese betreffenden Angelegenheiten. ²Der Jugendwart ist Verbindungsperson der nicht stimmberechtigten Mitglieder. ³Der Jugendwart betreut und organisiert alle die Jugendmitglieder betreffenden Veranstaltungen.

- (8) Beisitzer**

(a) ¹Ein Beisitzer betreut eine konkrete, ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesene Aufgabe. ²Die Mitgliederversammlung kann bereits während der Wahl der Beisitzer, durch Zuordnung eines zu wählenden Beisitzers zu einem bestimmten, benannten Vorstandamt, eine Beirteilung des Beisitzer als Vertreter dieses Vorstandamtes vornehmen.

- (b) ¹Der jeweilige Beschluss ist zu protokollieren. ²Über die zugewiesenen Aufgaben ist eine Urkunde zu erstellen. ³Diese ist dem Beisitzer auszuhändigen. ³Die Beiordnung ist zur Eintragung anzumelden.
4. **Ehrenamtliche Tätigkeit**
Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. **Vorstandswahl, Ernennung, Wählbarkeit**
(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt entsprechend § 6 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit (Vorstandswahl). ³Die Vorstandswahl wird vom Wahlvorstand durchgeführt. ³Der Vorsitzende des Wahlvorstands ernennt den gewählten Vorstand. ⁴Wählbar für das Amt eines Vorstandes ist jedes Mitglied, welches das ⁵18. Lebensjahr vollendet hat, für das Amt des Jugendwurts jedes Mitglied, welches das 18. nicht aber das 35. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ihre Amtszeit endet, sie abberufen werden oder aus sonstigen Gründen ausscheiden.
(2) ¹Die Wahl der Beisitzer ist in einem gesonderten Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung durchzuführen. ²Die Anzahl der Beisitzer ist vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. ³Die Beschlossene Anzahl der Beisitzer ist zur Eintragung anzumelden.
6. **Wahlvorstand**
¹Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und zwei zur Auszählung der Stimmen bestellten Mitgliedern. ²Der Wahlvorstand wird von den erschienenen Mitgliedern vor Beginn der Vorstandswahl für deren Dauer mit einfacher Mehrheit gemäß § 6 dieser Satzung gewählt. ³Dem Wahlvorstand darf kein Mitglied des scheidenden oder künftigen Vorstandes angehören.
7. **Amtszeit, Amtsantritt, Amtsübergabe**
¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre (ordentliche Amtszeit). ²Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung, spätestens aber mit dem 31. März des Jahres, in welchem die Hauptversammlung hätte stattfinden müssen. ³Über dieses Datum hinaus bleibt der Vorstandsvorsitzende im Amt, ausschließlich, um die Jahreshauptversammlung einzuberufen (kommissarischer Vorstand). ⁴Der neue Vorstand tritt sein Amt mit der Ernennung an. ⁵Die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgt zum nächsten Geschäftstag.
8. **Eintragung des Vorstandes im Vereinsregister**
Die Zusammensetzung des Vorstandes und die Verteilung der Vertretungsbefugnisse sind nach der Wahl zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.
9. **Ausscheiden und Abberufung aus dem Vorstand**
¹Ein Vorstandsmitglied scheidet insbesondere durch Tod oder durch Niederlegung des Amtes aus. ²Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

10. **Besonderer Beauftragter, Notvorstand**

¹Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand, wenn dies notwendig für die Funktionsfähigkeit des Vorstandes ist, ein stimmberechtigtes Mitglied als außerordentliches Vorstandsmitglied ernennen (Notvorstand). ²Bei Vorstandsmitgliedern die nicht Beisitzer sind, wird die Notwendigkeit vermutet. ³Der Notvorstand führt vorübergehend die Geschäfte des abberufenen oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. ⁴Der Notvorstand hat grundsätzlich keine Außenvertretungsberechtigung. ⁵Die Ernennung des Notvorstands muss von der Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten durch Nachwahl bestätigt oder durch Neuwahl des Vorstandes erledigt werden.

11. **Nachwahl**

¹Ein Vorstandsmitglied kann außerhalb der ordentlichen Amtszeit des Vorstandes durch Vorstandswahl gemäß § 7 Nr. 5 dieser Satzung nachgewählt werden (Nachwahl). ²Die Amtszeit des durch Nachwahl gewählten Vorstandes dauert bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit des Vorstandes.

12. **Vorstandssitzung, ordentlicher Vorstandsbeschluss**

(1) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung. ²Die Vorstandssitzung soll regelmäßig, mindestens aber alle 3 Monate stattfinden.
(2) ¹Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstände in der Vorstandssitzung anwesend sind. ³Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. ⁴Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. ⁵Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt und im Protokoll festgehalten. ⁶Stimmberechtigt in der Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1.

13. **Beobachter in der Vorstandssitzung**

¹Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder als Beobachter einladen. ²Jedes Mitglied hat das Recht als Beobachter eingeladen zu werden.

14. **Geschäftsordnung des Vorstands**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Geschäftsführung

1. **Geschäftsführung**

Der Vorstandsvorsitzende führt die täglichen Geschäfte des Vereines.

2. **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

¹Den Vorstandsmitgliedern werden einzelne Aufgaben aus der Geschäftsführung zugewiesen, gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes. ²Aus

der Zuweisung der Aufgaben folgt keine allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

§ 9 Beiträge, Vereinsmittel

1. Beiträge, Beitragsordnung

¹Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. ²Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung niedergelegt. ³Zur Verwendung der Vereinsmittel führt der Verein zweckgebundene Konten. ⁴Näheres ist in der Beitragsordnung bestimmt.

2. Beitragsarten

Beiträge sind

- (1) der Clubbeitrag
- (2) die Trainingsbeiträge
- (3) der Aufnahmebeitrag

Beiträge sind Bringschulden.

3. Clubbeitrag

¹Der Clubbeitrag ist der allgemeine Jahresbeitrag. ²Er ist von jedem Mitglied jährlich zu erheben.

4. Trainingsbeiträge

¹Trainingsbeiträge werden von trainierenden Mitgliedern erhoben. ²Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem jeweiligen Trainingsprogramm.

³Die Trainingsbeiträge werden zu Beginn des Trainingstertials erhoben.

⁴Ein Ausscheiden aus dem Training ist nur vor Beginn des Trainingstertials möglich, eine Rückerstattung der Trainingsbeiträge für ein bereits laufendes Trainingstorial ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag ist ein anlässlich des Beitritts zum tgc einmalig zu erhebender pauschalierter Beitrag in Höhe eines Clubbeitrags zur Deckung der Verwaltungskosten.

6. Zahlweise

Clubbeiträge und Trainingsbeiträge sind vorab, getrennt, unbar auf die Konten des Vereins zu zahlen.

7. Jugendförderung

¹Auf schriftlichen Antrag können die Beiträge dieser Satzung für Mitglieder in jugendlichem Alter reduziert werden (Förderung). ²Die Förderung betrifft Clubbeiträge und Trainingsbeiträge. ³Näheres regeln die Beitragsordnung und die Förderordnung.

8. Vereinsmittel, Zuwendungen aus Vereinsmitteln

¹Die Mittel des Vereins sind die Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel.

²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-

wendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn die Satzung bestimmt ausdrücklich anderes. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

9. **Jubiläumsordnung**

¹Der Vorstand kann aufgrund einer Jubiläumsordnung zu besonderen Anlässen an Vereinsmitglieder Geschenke verteilen, die in der Höhe 100€ grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. ²Näheres regelt die Jubiläumsordnung.

10. **Förderordnung**

¹Der Verein kann eine Förderordnung erlassen, aufgrund derer Vereinsmittel zur Förderung des Vereinszweckes an Mitglieder ausgeschüttet werden können (Fördermaßnahme). ²Zur Finanzierung der Fördermaßnahme kann der Verein einzelne Einnahmen, die nicht Beiträge sind, einer Fördermaßnahme zuführen. ³Der Verein führt über Fördermaßnahmen gesondert Buch. ⁴Die Zuführung der Einnahmen erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 10
Kassenprüfung

1. ¹Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. ²Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. ³Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Jahreshauptversammlung.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem Vorstandsmitglied verwandt sein.

§ 11
Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. (1) ¹Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. ²Die Auflösung muss als besonderer Punkt der Tagesordnung in der Einladung aufgeführt sein und mindestens 4 Wochen vorher bekannt gemacht werden.
(2) ¹Der Auflösungsbeschluss ist statthaft, wenn 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. ²Kommt der Beschluss nicht zustande, muss innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. ³In der zweiten Abstimmung genügt die 2/3-Mehrheit der anwesenden eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Bürgerstiftung Schorndorf“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Mitgliedern, die Trainingsbeiträge gezahlt haben, werden bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Trainingsbeiträge anteilmäßig erstattet, sofern diese noch nicht durch den laufenden Trainingsbetrieb aufgebraucht wurden.

§ 12 Datenschutz

¹Der Verein gibt sich eine Datenschutzrichtlinie auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes. ²Diese ist Bestandteil der Satzung und wird als Vereinsordnung gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung erlassen.

§ 13 Auslegungsregeln

1. **Salvatorische Klausel**
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so soll an deren Stelle die gesetzliche Bestimmung gelten, wenn dadurch nicht der wesentliche Gehalt dieser Bestimmung verloren geht und der Zweck des Vereins dadurch nicht gefährdet wird.
2. **Gesetzeswiedergabe**
Die Nennung von Gesetzen und die Wiedergabe von Inhalten von Gesetzen erfolgt ausschließlich deklaratorisch, da diese Satzung versucht, das im Verein geltende Recht möglichst ausführlich darzustellen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für oder gegen den Verein ist das Amtsgericht Schorndorf.